

Wann übernimmt de IV die Kosten eines Rollstuhls?

Autor(en): **Pestalozzi-Seger, Georges**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung**

Band (Jahr): **32 (1990)**

Heft 5: **Mehr Freude am Fahren**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-157990>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wann übernimmt die IV die Kosten eines Rollstuhls?

von Georges Pestalozzi-Seger

Ein gewöhnlicher Rollstuhl (ohne motorischen Antrieb) wird von der IV an Personen abgegeben, die wegen fehlender oder eingeschränkter Gehfähigkeit auf einen solchen angewiesen sind; die Abgabe erfolgt selbst dann, wenn diese Personen sich mit dem Rollstuhl nicht selbständig fortbewegen können, also auf eine Hilfsperson angewiesen sind.

Ein Elektrorollstuhl wird demgegenüber von der IV nur dann abgegeben, wenn eine Person einen gewöhnlichen Rollstuhl nicht bedienen und sich nur dank elektromotorischem Antrieb selbständig fortbewegen kann.

Soweit scheint alles klar. In der Praxis kommt es jedoch immer wieder zu rechtlichen Auseinandersetzungen mit der Versicherung. Um was geht es dabei vornehmlich?

Anspruch auf Elektrorollstuhl

Häufig können sich Behinderte innerhalb ihrer Wohnung noch mit einem gewöhnlichen Rollstuhl fortbewegen, eventuell auch ausserhalb der Wohnung in einem beschränkten Radius. Für das Zurücklegen längerer Streck-

ken ausser Haus fehlt ihnen jedoch die Kraft. Wer in einer solchen Situation das Gesuch um Abgabe eines Elektrorollstuhls stellt, muss mit unangenehmen Überraschungen rechnen. Es wird dann etwa argumentiert, das Zurücklegen längerer Strecken möge wohl im Einzelfall wünschbar sein, **notwendig** sei es jedoch nicht; die IV gebe jedoch nur notwendige Hilfsmittel ab. Solche Verfügungen lassen sich glücklicherweise hin und wieder gerichtlich korrigieren: In einem Fall aus dem Kanton Baselland hat das Versicherungsgericht festgehalten, dass eine Frau, welche mit einem gewöhnlichen Rollstuhl die nötigen Einkaufsläden nicht mehr selbständig erreichen könne, Anspruch auf einen Elektrorollstuhl habe (Urteil vom 20.1.1988 i.S. R.H.). In einem anderen Fall aus dem Kanton Wallis hat sich das dortige Versicherungsgericht ebenfalls der Meinung des Rechtsdienstes für Behinderte angeschlossen, dass eine Frau, welche nur mit Hilfe eines Elektrorollstuhles selbständig Einkäufe tätigen, mit ihrem Kind spazieren und ganz allgemein soziale Kontakte ausser Haus knüpfen könne, Anspruch auf ein solches Hilfsmittel habe (Urteil vom 30.5.1990 i.S. E.D.). Dass es manchmal solcher Urteile überhaupt bedarf, stimmt allerdings nachdenklich.

Anspruch auf einen zweiten Rollstuhl

Hat die IV einen Elektrorollstuhl abgegeben, so stellt sich praktisch immer die Frage, ob zusätzlich noch Anspruch auf einen gewöhnlichen Rollstuhl besteht.

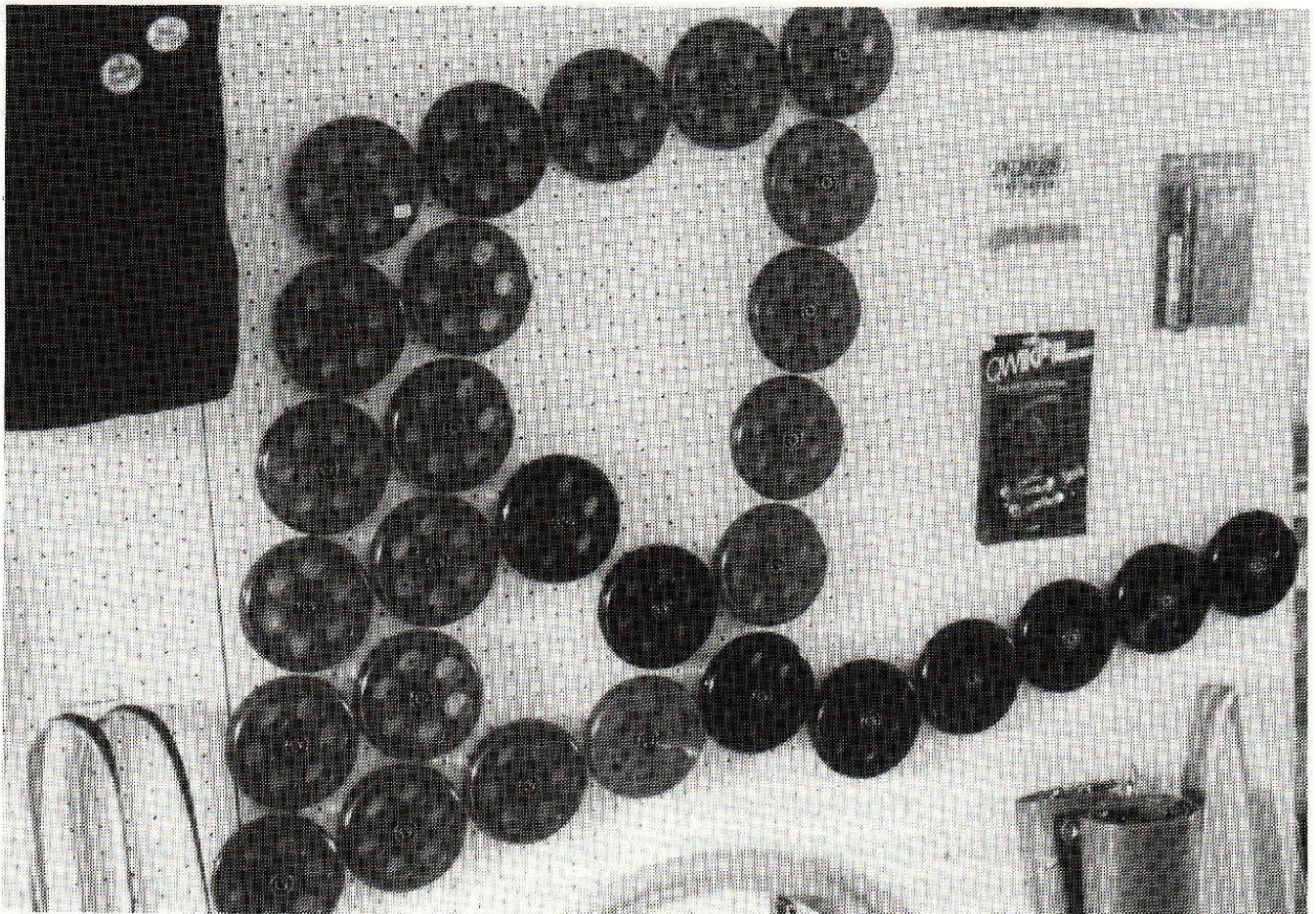
Ein Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts aus dem Jahre 1986 hat sich zu dieser Frage geäußert und ist – zu Recht – auf grosses Unverständnis und harte Kritik gestossen (vgl. ZAK 1987, S. 100): Das Gericht verweigerte einer Frau mit MS die Abgabe eines Zweitfahrstuhls mit der Begründung, dieser stelle keine unbedingte Notwendigkeit dar. Wohl möge ein weitergehendes Bedürfnis bestehen, auch fremde Räumlichkeiten leichter zu erreichen und sich dort bewegen zu können, als dies mit dem Elektrofahrstuhl möglich sei, dessen Transport mit Schwierigkeiten verbunden sei, doch reiche dies nicht aus, um die vom Gesetz geforderte Notwendigkeit zu begründen.

In der Zwischenzeit ist immerhin jener Passus aus der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung gestrichen worden, wonach ein gewöhnlicher Fahrstuhl in Ergänzung zu einem Elektrofahrstuhl nur bei Vorliegen einer «unbedingten Notwendigkeit» abzugeben sei. Es scheint sich

allmählich die Erkenntnis durchzusetzen, dass beim jetzigen Stand architektonischer Barrieren sich zur Erhaltung einer minimalen Mobilität praktisch immer die zusätzliche Anschaffung eines gewöhnlichen Rollstuhls aufdrängt. Im bereits erwähnten Urteil vom 30.5.1990 ist das Walliser Versicherungsgericht ebenfalls zu diesem Schluss gelangt.

Schubgerät an Stelle eines Elektrofahrstuhls

Auf dem Markt werden schon seit einiger Zeit batteriebetriebene Schubgeräte angeboten, welche an einen gewöhnlichen Fahrstuhl angeschlossen werden können. Das neueste Produkt in dieser Reihe ist der sogenannte Minitrac. Alle diese Geräte ermöglichen den Wechsel von Handauf Elektroantrieb ohne Umsteigen von einem Fahrstuhl auf den andern. Das Eidg. Versicherungsgericht hat sich am 18.11.1987 (ZAK 1988, S. 180) mit der Abgabepflicht der IV für solche Schubgeräte befasst. Es hat dabei die IV-Praxis gestützt, wonach nur Personen, welche die Voraussetzungen für die Abgabe eines Elektrofahrstuhls erfüllen, an Stelle dessen einen gewöhnlichen Fahrstuhl mit Schubgerät beanspruchen können. Schubgeräte können somit nur abgegeben werden,



wenn die behinderte Person sie selbständig bedienen kann (was in der vom Gericht zu beurteilenden Streitsache nicht der Fall war). Ausserdem gilt für Schubgerät und Fahrstuhl zusammen dieselbe Preislimite wie für einen Elektrofahrrstuhl.

Die Preislimiten

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat für Fahrstühle (ohne Zube-

hör, welches von der IV separat zu übernehmen ist) Preislimiten von Fr. 2000.- (gewöhnlicher Fahrstuhl) und Fr. 10500.- (Elektrofahrrstuhl) festgelegt. Es handelt sich dabei aber streng genommen nicht um Limiten, sondern um Richtlinien. Die IV hat nämlich grundsätzlich die **vollen** Kosten eines einfachen und zweckmässigen Hilfsmittels zu übernehmen, wie das Eidg. Versicherungsgericht in einem Urteil vom 13.5.1988 festgehal-

ten hat. Können somit Behinderte den Nachweis erbringen, dass sie behinderungsbedingt einen Rollstuhl benötigen, der die obgenannten Preislimiten übersteigt, so sind die effektiven Kosten von der IV zu decken. Dies ist z.B. häufig der Fall, wenn Behinderte zur selbständigen Fortbewegung auf einen Leichtfahrstuhl angewiesen sind, oder wenn die Schwere der Behinderung beim Elektrofahrrad den Einbau zusätzlicher kostspieliger Elemente bedingt. In allen diesen Fällen empfiehlt es sich, die Notwendigkeit des teureren Modells mit entsprechendem Arztbericht oder einer Stellungnahme einer Hilfsmittelberatungsstelle zu begründen.

Wählen nun aber Behinderte ohne invaliditätsbedingte Notwendigkeit (sondern beispielsweise aus ästhetischen Gründen) einen Rollstuhl, der die Preislimiten übersteigt, so vergütet ihnen die IV in Form einer Einmalentschädigung die Kosten bis zur Preislimite, währenddem sie die Mehrkosten selber zu tragen haben.

Reparaturen

Muss ein Rollstuhl repariert werden, so übernimmt die IV die vollen Kosten, es sei denn, der Schaden sei durch unsorgfältige Verwendung oder durch die Schuld eines haftpflichtigen Drit-

ten verursacht worden. Keine Rolle spielt es, ob der Rollstuhl von der IV abgegeben worden ist oder ob die IV bloss die Anschaffungskosten vergütet hat: Die Reparaturkosten werden in beiden Fällen **voll** vergütet. Diese neuere Praxis ist Folge eines Urteils des Eidg. Versicherungsgerichts vom 14.12.1987 (ZAK 1988, S.184), welches der früheren Praxis jährlicher fixer Reparaturkostenpauschalen ein Ende gesetzt hat.

Für die Zeit, während der sich ein Rollstuhl in Reparatur befindet, muss die IV einen Ersatzrollstuhl zur Verfügung stellen oder die Mietkosten übernehmen. Hier besteht insofern ein Problem, als diese Ersatzrollstühle oft nicht den besonderen behinderungsbedingten Anforderungen gerecht werden. Bis heute lehnt es die IV jedoch im allgemeinen ab, im Hinblick auf solche – leider häufigen – Reparaturzeiten prophylaktisch einen zusätzlichen angepassten Reservefahrstuhl abzugeben.

Als Reparatur gilt übrigens auch der Ersatz von Batterien, nicht jedoch von Schläuchen und Pneus. Letztere zählen zu den **Betriebskosten**, welche nur EL-Bezüger oder Personen, bei denen ein Härtefall im Sinne des IVG vorliegt, beglichen werden (bis max. Fr. 400.– im Monat).